

# **Salzburger Squash Rackets Verband**

Naumanngasse 34a, 5020 Salzburg  
Tel 0664/8159835  
E.mail: christian.hofbauer@hotmail.com  
Web:www.salzburgsquash.com  
ZVR: 623684566

Salzburg, 25. Juni 2017

## **Finanzordnung des Salzburger Squash Rackets Verbandes (SSRV)**

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1. Haushaltsplan und Jahresabschluss
- § 2. Kassenverwaltung
- § 3. Kontoführung
- § 4. Aufgaben des Kassiers
- § 5. Eingehen von Verbindlichkeiten
- § 6. Spesenordnung
- § 7. Finanzierung des SSRV
- § 8. Schlussbestimmungen

## § 1

### HAUSHALTSPLAN UND JAHRESABSCHLUSS

#### Absatz 1

Das Geschäftsjahr des SSRV ist das Kalenderjahr.

#### Absatz 2

Der Haushaltsplan muss unter Berücksichtigung der Gebarungsreserven in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

#### Absatz 3

Für die außerordentliche vereinsbezogene Budgeterfassung, ist ein ordentliches Förderansuchen, welches auf der Homepage des SSRV ([www.salzburgsquash.com](http://www.salzburgsquash.com)) zum Download zur Verfügung steht, fristgerecht, bis zum 30. September, für das Folgejahr zu stellen.

#### Absatz 4

Das Budget ist vom Kassier in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu erstellen und in der letzten Vorstandssitzung des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung dem Vorstand vorzulegen.

#### Absatz 5

Nachtragsbudgets können nur mit 2/3-Mehrheit im Vorstand beschlossen werden, wobei auf jeden Fall der Präsident und der Kassier zustimmen müssen.

#### Absatz 6

Der Jahresabschluss ist jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Geschäftsjahresende vom Kassier zu erstellen und dem Rechnungsprüfer vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen und vom Rechnungsprüfer zu kommentieren.

## § 2

### KASSENVERWALTUNG

Die in der Geschäftsstelle des SSRV bestehende Kasse ist die Einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und des Kassiers. Der Zahlungsverkehr des SSRV ist grundsätzlich über dessen Kasse und

dessen Bankkonten abzuwickeln. Jeder Eingang und jeder Ausgang ist ordnungsgemäß zu belegen und durch den Kassier oder dessen Stellvertreter zu prüfen.

### § 3

#### KONTOFÜHRUNG

##### Absatz 1

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier. In Absprache mit dem Vorstand kann auch eine andere Person des Vorstandes zeichnungsberechtigt sein.

##### Absatz 2

Zahlungsvorschreibungen ohne definierte Fälligkeit in den einzelnen Verordnungen sind innerhalb von 14 Tagen auf das Landesverbandskonto zu überweisen. Jede schriftliche Mahnung wird mit Mahngebühren gem. § 6, Abs. 2, lit. j der Rechtsordnung belegt.

### § 4

#### AUFGABEN DES KASSIERS

Der Kassier ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er muss das Jahresbudget erstellen, für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und anderer Abgaben (auch Strafen) sorgen und die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß buchen. Zu seinen Pflichten gehören die Zeichnung der Schriftstücke finanziellen Inhaltes gemeinsam mit dem Präsidenten, die Überwachung der Einhaltung des Budgetrahmens, der Vortrag des Kassaberichtes bei Vorstandssitzungen und die Vorlage des Jahresabschlusses bzw. Budgets bei der Generalversammlung. Insbesondere hat der Kassier auch darauf zu achten, dass bei Zahlungsverpflichtungen des SSRV gegenüber dem Bundesverband oder anderen Gläubigern die Zahlungsfristen eingehalten werden.

### § 5

#### EINGEHEN VON VERBINDLICHKEITEN

##### Absatz 1

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes kann der Kassier mit schriftlicher Abstimmung mit dem Präsidenten, über einen Betrag von EUR 500,-- verfügen.

## § 6

### SPESENORDNUNG

#### Absatz 1

Alle Reisen der Vorstandsmitglieder, Referenten, Trainer, Spieler etc. im Auftrag des SSRV sind vor Antritt durch Vorstandsbeschluss zu genehmigen.

#### Absatz 2

Als Grundlage für die Reisespesenabrechnung werden die Richtlinien des EStG 1988 in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.

#### a) Fahrtkosten

Für Fahrten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. Bahn - 2. Klasse) werden die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. Flugreisen sind nur dann gestattet, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines eigenen PKW's eine unzumutbare Belastung darstellen würde, die Dringlichkeit der Reise einen Flug unbedingt notwendig macht oder die Flugkosten die Kosten für die Benützung eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels nur unwesentlich (10%) übersteigen. Über die letztendliche Genehmigung einer Flugreise entscheidet der Vorstand. Taxikosten sind nur bei Nachweis der Notwendigkeit verrechenbar und vom Vorstand im Nachhinein zu genehmigen.

#### b) Tagessätze

Die Tagessätze entsprechen jenen des EStG 1988 in der jeweils gültigen Fassung.  
Pauschalsätze Inland: Taggeld: (dzt.) EUR 26,40 Nachtgeld (dzt.) EUR 15,--  
Pauschalsätze Ausland: Die Auslandspauschalsätze richten sich nach der für das jeweilige Reiseland vom BMfF festgelegten Pauschalierung.

#### Aliquotierung Inland:

Reisedauer bis 3 Stunden: kein Taggeldsatz

Reisedauer über 3 bis 11 Stunden: pro angef. Stunde 1/12 des Taggeldsatzes

Reisedauer über 11 bis 24 Stunden: voller Taggeldsatz

#### Aliquotierung Ausland:

Bei Auslandsreisen steht der volle Tagessatz erst dann zu, wenn die Reise über 12 Stunden dauert. Bei einer Reisedauer unter 5 Stunden gebührt kein Tagessatz, für 5 bis 8 Stunden gebührt 1/3, für 8 bis 12 Stunden 2/3 des Tagessatzes.

Höherer Aufwand mit Belegnachweis:

Die Geltendmachung eines höheren Aufwandes ist nur mittels Beleg für den Nächtigungsaufwand (einschließlich Frühstück) möglich.

c) Kilometergeld

Das Kilometergeld für Fahrten mit dem eigenen PKW im Rahmen einer Reise im Auftrag des SSRV entspricht dem amtlichen Kilometergeld in der jeweils gültigen Höhe.

Kilometergeldsatz: (dzt.) EUR 0,356 pro Km

d) Telefonkosten

Telefonkosten werden grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Beleges vergütet. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag auch eine jährliche Pauschalentschädigung für angefallene Telefonkosten gewähren, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweisen kann, dass ihm durch seine Tätigkeit für den SSRV derartige Kosten erwachsen sind.

Absatz 3

Spesenberechtigte Personen sind Personen, die im Auftrag des Vorstandes handeln.

Absatz 4

Reisespesen sind monatlich abzurechnen und bis zum 10. des Folgemonats einzureichen. Der Anspruch auf Erstattung von Reisespesen verfällt, wenn diese nicht bis spätestens 2 Monate nach Entstehung abgerechnet wurden. Sind Gründe für eine Verzögerung absehbar, ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Absatz 5

Vorschüsse für Spesen und Auslagen können vom Vorstand maximal für 2 Wochen im Voraus gewährt werden. Als Vorschuss wird höchstens die Hälfte der zu erwartenden Spesen und Auslagen ausbezahlt, wobei die zu erwartenden Spesen und Auslagen EUR 450,-- übersteigen müssen. Vorschüsse sind binnen 1 Woche nach Rückkehr von der Reise abzurechnen.

Absatz 6

Für die ordnungsgemäße Versteuerung aller erhaltenen Beträge haften die Empfänger.

Absatz 7

Grundsätzlich werden nur Originalbelege anerkannt. Kopien und Eigenbelege sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

## § 7

### FINANZIERUNG DES SSRV

#### Absatz 1 - Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge für Mitgliedsvereine bestehen aus einem Bundesverbandsbeitrag (festgelegt durch die Generalversammlung bzw. Länderkonferenz des ÖSRV, dzt. EUR 210,-- pro Verein) und einer Landesverbandsabgabe (festgelegt durch die Generalversammlung des SSRV, dzt EUR 90,--. Pro Verein).

Der SSRV hebt beide Abgaben in einer Summe von den Mitgliedsvereinen ein und führt den Bundesverbandsbeitrag an den ÖSRV ab. Die von den Vereinen in Anlehnung an die Mannschaftsspielernennung zu erstellende Mitgliederliste hat den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum eines jeden Vereinsmitgliedes zu enthalten und ist diese bis spätestens 30.08. eines jeden Jahres an den SSRV zu übermitteln. Während der Saison neu beigetretene Vereinsmitglieder sind von den Vereinen dem Landesverband schriftlich zu melden. Personen, die keinem Mitgliedsverein angehören, müssen ab der zweiten Turnierteilnahme in einer Saison (Æ01.09. bis 31.08. des Folgejahres) eine Einzelspielberechtigung beim SSRV erwerben. Diese gilt ab ihrer Ausstellung bis zum Ende der jeweiligen Saison. Für Einzelspielberechtigungen wird ein Betrag von EUR 20,-- eingehoben. Die Fristen für die Nachnennung von Mannschaftsspielern sind in der Mannschaftsspielordnung geregelt.

#### Absatz 2 - Abgaben und Gebühren

##### a) Nenngelder bei Ranglistenturnieren

Die Festsetzung der Nenngelder bei Ranglistenturnieren obliegt dem ausrichtenden Verein. Das Nenngeld sollte jedoch nicht unter EUR 10,--für Erwachsene bzw. nicht unter EUR 5,-- für Jugendliche (unter 19 Jahre) betragen. Unabhängig der empfohlenen Mindestnenngelder darf das Nenngeld für Jugendliche höchstens 75% des Nenngeldes für Erwachsene betragen.

##### b) Nenngelder bei Mannschaftsbewerben

je Landesligamannschaft EUR 75,-.

#### Absatz 3 - Strafen für Verstöße gegen die Finanzordnung

Diese sind in der Rechtsordnung des SSRV geregelt.

#### Absatz 4 - Allgemeines

Für die fristgerechte Überweisung der Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Gebühren sowie für die rechtzeitige Übermittlung der vollständigen und korrekt ausgefüllten Mitgliederlisten an den SSRV sind die Mitgliedsvereine verantwortlich.

## § 8

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Absatz 1

Alle in dieser Finanzordnung nicht geregelten Punkte und Fragen sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

#### Absatz 2

Diese Verordnung tritt mit 26.6.2017 in Kraft.

#### Absatz 3

Änderungen und Ergänzungen dieser Finanzordnung können mit einfacher Mehrheit bei der Generalversammlung des SSRV beschlossen werden, wobei für Veränderungen die Stimmen des Präsidenten und des Kassiers erforderlich sind.